

RS Vwgh 1987/4/24 86/18/0276

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Wenn die Behörde einen Zeugen über ein mehrere Monate zurückliegendes, für den Zeugen offensichtlich völlig bedeutungsloses, nicht bloß vereinzelt, sondern immer wieder eingetretenes Ereignis auf ein entsprechendes Vorbringen des Beschuldigten, welches seinerseits schon mehrere Monate nach dem in Rede stehenden Ereignis erstattet wurde, nicht befragt, weil das Ergebnis der Zeugenvernehmung kein für die Entscheidung der Behörde wesentlich anderes Ergebnis erbracht hätte, verletzt sie nicht Verfahrensvorschriften, bei deren Einhaltung sie zu einem anderen Bescheid hätte kommen können.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Verfahrensmangel Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel

Zeugenbeweis "zu einem anderen Bescheid" Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel Beweismittel

Zeugen Verfahrensbestimmungen Beweiswürdigung Antrag Beweiswürdigung antizipative

vorweggenommene Beweismittel Zeugenbeweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986180276.X02

Im RIS seit

10.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at